

10. Churer Pumpilauf 2022

BEITRAGSREGLEMENT

Zweck

- Art. 1** Die am Churer Pumpilauf erlaufenen Beiträge werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen sportlichen, kulturellen und sozialen Non-Profit Institutionen oder Vereinen in Chur und Umgebung überwiesen.

Zusammensetzung

- Art. 2** Die Beiträge sind Zahlungen, welche das Publikum, Sponsoren und Spender den prominenten Läufer*innen für die in 20 Minuten gelaufene Strecke entrichten (ein frei wählbarer Betrag pro 100 gelaufene Meter oder ein Fixbetrag pro Lauf).

Verwendung

- Art. 3** Vom Bruttoerlös wird der ausgewiesene Aufwand abgezogen, den der organisierende BTV Chur für Leistungen Dritter zu erbringen hat.
- Art. 4** 5/6 des Nettoerlöses aller Beiträge gehen gemäss Artikel 1 dieses Reglements an die von den Läufer*innen unterstützte Institution oder den Verein, für den die Läufer*innen laufen.
1/6 des Nettoerlöses kommt dem BTV Chur als Abgeltung für die gesamte Organisation des Pumpilaufs zu.
Ergeben sich überproportional hohe Abgeltungsbeiträge, kann der BTV Chur eine Obergrenze festlegen.
- Art. 5** Der Organisations-Betrag, der gemäss Artikel 4 dem BTV Chur überwiesen wird, verteilt das OK des Pumpilaufs nach einem internen Verteilerschlüssel auf die mithelfenden Sektionen.
Die gemeldeten Helfereinsätze und Einsatzstunden werden von der Präsident*in des OK Pumpilauf und vom Präsidenten des Stammvereins BTV Chur geprüft.

Wildcard

- Art. 5a** Das OK Pumpilauf hat das Recht, bis zu fünf Wildcards für Läufer*innen zu vergeben, welche den Verwendungszweck der erlaufenen Gelder selber frei bestimmen dürfen. Für die Verwendung der erlaufenen Mittel gelten die Art. 3 bis 6 vorstehend sinngemäss.

Abrechnung

Art. 6 Jede begünstigte Institution und jeder begünstigte Verein erhalten bis spätestens am 31. August 2022 eine Abrechnung des Prominentenlaufs und eine Bestätigung des ihr zustehenden und für sie erlaubten Betrags.

Rekurskommission

Art. 7 Als Rekurskommission wird eingesetzt:

- Christoph Schmid, Präsident BTV Chur Stammverein
- Dr. iur. Peter Philipp, Rechtsanwalt und Notar, Hartbertstrasse 11, Chur
- Dr. iur. Martin Schmid, Rechtsanwalt und Notar, Hartbertstrasse 11, Chur

Art. 8 Die Rekurskommission kann wegen einer Verletzung dieses Reglements innert 10 Tagen seit Kenntnis eines Entscheides angerufen werden, soweit nicht ein Entscheidungsträger endgültig zum Entscheid befugt ist.

Inkrafttreten

Art. 9 Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Vorstand BTV Chur sofort in Kraft.

Durch den Vorstand BTV Chur genehmigt am: **22. November 2021**

BTV Chur (Stammverein)



Christoph Schmid
Präsident



Sonja Bonell
Generalsekretariat